

# Kirchliches Frauenstimmrecht im Kanton Aargau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845265>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lution, wurde dazu missbraucht, um wohlerworbene subjektive öffentliche Rechte von Staatsbürgern zu unterdrücken. Freiheit, die ich meine!

60 Frauen haben damals gemeinsam ein Protestschreiben an den Regierungsrat gerichtet. Ihre Eingabe fiel in den staatlichen Papierkorb, denn was waren damals unorganisierte Frauen, die kaum erst ihre Handlungsfähigkeit erworben hatten, — *quantité négligeable* . . .

*Gertrud Heinzelmann*

---

### **Stellungnahme der konservativen Partei zur eidgen. Vorlage**

Die Delegiertenversammlung der konservativ-christlichen Volkspartei der Schweiz nahm nach zwei geheimen Abstimmungen mit 84 gegen 53 Stimmen den Antrag des Zentralvorstandes an, wonach den Kantonalparteien Freiheit in der Stellungnahme gewährt wird. Eine in erster Abstimmung angenommene Resolution erklärte die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten „als unvereinbar mit unserer föderalistischen Struktur und der Eigenstaatlichkeit der Kantone“.

### **Der evangelische Frauenbund der Schweiz**

stimmte an seiner Generalversammlung in St. Gallen folgender Resolution zu: „Die Teilnehmerinnen an der Generalversammlung würden die Umwandlung des ausschliesslichen Männerstimmrechts in das Erwachsenenstimm- und -wahlrecht in unserm demokratischen Staate sehr begrüßen, weil sie überzeugt sind, dass Jesus Christus die Frauen heute ruft, auch im öffentlichen Leben zu dienen. Darum setzen sie sich für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts ein“.

### **Im Wallis**

hat sich nach Unterbäch nun auch der Gemeinderat von Evolène für die Einführung des Frauenstimmrechts in der Gemeinde erklärt und gedenkt es durch die nötigen Beschlüsse bald zu verwirklichen.

### **Kirchliches Frauenstimmrecht im Kanton Aargau**

Obwohl die Kirchenartikel der Staatsverfassung von 1927 den Landeskirchen die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts freistellen, besitzen die Aargauer Frauen der evangelisch-reformierten Landeskirche nur das passive Wahlrecht, d. h. sie können seit einigen Jahren in die Kirchenpflege gewählt werden. Nach einer Motion von Bezirkslehrer Dr. F. Heussler in der Synode wurde nun eine Kommission gegründet, welche die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an Frauen und Ausländer prüfen soll. Neben Theologen und Juristen gehören der Kommission auch drei Frauen an.

**Politische Frauengruppe** In Zug wurde eine freisinnig-demokratische Frauengruppe gegründet, die 17. der Schweiz. Präsidentin des Initiativkomitees ist Frau M. Imbach-Steinlin.